

Thomas Bliwier
Fachanwalt für Strafrecht
Certified Compliance Officer

Doris Dierbach
Fachanwältin für Strafrecht
Certified Compliance Professional

Alexander Kienzle
Fachanwalt für Strafrecht

Barmbeker Straße 27a
22303 Hamburg
Tel. (040) 2702217 · 277716
Fax (040) 2792051
bdk@die-strafverteidiger.de
www.die-strafverteidiger.de

Gerichtsfach 637

┌ b|d|k Rechtsanwälte · Barmbeker Straße 27a · 22303 Hamburg ┐

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

└

┘

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski Datum
16.06.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird **beantragt**,

Beweis zu erheben wie folgt:

1.

durch Verlesung der Übersetzung aus dem Türkischen des Deckblatts und der S. 5 der ÖP vom 29.05.2004 (Erklärung der HPG zur Beendigung des Waffenstillstandes 2004, SAO III.5.1, Bl. 20 ff.) zum Beweis der folgenden Tatsache:

Ausweislich der Erklärung war Grund für die Beendigung des Waffenstillstandes für den Kommandorat der HPG, dass „auf Vernichtung abzielende Operationen des türkischen Staats“ stattgefunden hätten.

Die Erklärung teilte mit, dass Grund für die Aufgabe des Waffenstillstandes zudem sei, dass dieser „durch die politische und militärische Haltung des türkischen Staates in letzter Zeit aufgehoben“ worden sei. Es handele sich bei den Angriffen des türkischen Militärs um „Vernichtungsangriffe“. Es handele sich darüber hinaus um einen „Krieg, der uns aufgezwungen wird“.

Ausweislich der Erklärung war Grund für die Aufgabe des Waffenstillstandes u.a. ein „Leugnungs- und Vernichtungskonzept“, das den türkischen Staat trage und dieser umsetze. Der Vernichtungswille des türkischen Staates richte sich auf die „Freiheits- und Demokratiebewegung“.

Darüber hinaus teilt die Erklärung mit, dass in 6 Jahren seit 1998 ca. 700 Militäroperationen seitens des türkischen Staates durchgeführt worden seien.

Begründung:

Die genannten Beweistatsachen sind relevant. Aus ihnen ist der Schluss zu ziehen, dass Grundlage sämtlicher der PKK oder den Teilorganisationen der PKK zugeschriebenen sog. Anschläge seit 2004 auf eine Einordnung der Angriffe des türkischen Militärs als „Vernichtungsangriffe“ zurückgehen.

Aus der verwendeten Terminologie ergibt sich zwanglos, dass aus Sicht der Betroffenen Grundlage sämtlicher ab 2004 stattgehabter Aktionen die Militärstrategie des türkischen Staates war, die auf eine „Vernichtung“ abzielte und damit nicht (mehr) auf militärische oder Sicherheitsinteressen ausgerichtet war, sondern eine Vernichtung des kurdischen Volkes.

Die Beweiserhebung ist auch deshalb relevant, weil sich aus den gerichtsbekanntem Tatsachen diese Grundlage der von Anfang an lediglich reaktiven Aktivitäten der PKK nicht ergibt.

Dort heißt es:

„Die PKK-Führung entschloss sich nach der seit 1999 andauernden Waffenstillstandsphase im Frühjahr 2004, zum Juni 2004 durch die Begehung von Anschlägen und Sabotageakten wieder offensiv in den bewaffneten Kampf einzutreten. Deshalb erklärte die PKK über den Kommandorat der Guerillaorganisation HPG den 1999 in Kraft getretenen Waffenstillstand zum 1. Juni für beendet.“ (HansOLG, Urteil vom 03.08.2016, 3 St 1/16, UA S: 15)

Lediglich unter Berücksichtigung der hier zur Beweiserhebung beantragten Tatsachen wird sich das für die Betroffenen der türkischen Vernichtungsstrategie realistische Bild nachzeichnen lassen. Die (Wieder-) Aufnahme der Aktionen oder Anschläge nach der Waffenstillstandsphase stellt sich danach als bedingt durch eine auf Vernichtung abzielende Militärstrategie des türkischen Staates dar.

2.

durch Verlesung der Meldung „HPG: Jeder Angriff wird mit einer Vergeltungsaktion beantwortet“ aus MHA / Frankfurt (SAO III.5.1, Bl. 35 („zweiter Kasten“) bis 37) zum Beweis der folgenden Tatsachen:

Ausweislich der Erklärung stellten bereits sog. „Vergeltungsaktionen“ aus dem Jahr 2003 eine unmittelbare Reaktion auf Angriffe des türkischen Militärs dar. Darüber hinaus wurde in der Außenkommunikation auf den abschreckenden und warnenden Charakter ggf. stattfindender und stattgefundener Aktionen hingewiesen, wenn es heißt, dass „mit Maßnahmen dieser Art auch in Zukunft als Vergeltungsaktion auf Angriffe des türkischen Militärs gegen das Volk und die Guerilla gerechnet werden müsse“.

Ausdrücklich weist die Erklärung darauf hin, dass Ziel der Strategie der Vergeltung „die Wahrung der Demokratie und des Friedens“ sei. Zur präventiven Ausrichtung des sog. Anschlags heißt es in der Erklärung weiter: „Wenn man derartige Aktionen nicht will, müssen die Angriffe im Vorhinein verhindert werden.“

Begründung:

Die Beweistatsachen sind relevant. Aus ihnen ergibt sich der Schluss, dass Vergeltungsaktionen nicht auf die bisherige Lesart des Senats beschränkbar sind als reaktive und racheorientierte Aktionen, sondern auch eine präventive Funktion innehaben, die einer Vermeidung bewaffneter Konflikte in der Zukunft zum Ziel haben.

Angesichts der Tatsache, dass die Meldung aus dem Jahr 2003 eine frühe Phase der sog. „Vergeltungs“schläge betrifft, ist zudem zu berücksichtigen, dass jede weitere, als Vergeltung bezeichnete Aktion (auch) als Rückgriff auf diese rhetorische Kontextualisierung zu verstehen ist.

3.

durch Verlesung der Meldung „Vergeltungsschlag der HPG“ vom 05.07.2003 aus der ÖP (vgl. SAO III.5.1, Bl. 42 „erster Kasten“) zum Beweis folgender Tatsachen:

Die Meldung thematisiert eine Erklärung des Presse- und Kontaktzentrums der HPG zu einem sog. Vergeltungsschlag. Ausdrücklich heißt es in der Erklärung: „Solange die Operationen und Angriffe gegen Guerilla und Zivilbevölkerung anhalten, werde man auch das Recht auf Vergeltung in Anspruch nehmen.“

Begründung:

Die Beweiserhebung ist erforderlich. Aus ihr werden sich Tatsachen ergeben, die ebenfalls den Schluss zulassen, dass die sog. Vergeltungsanschläge eine präventive, auf das Ende eines bewaffneten Konflikts hinzielende Ausrichtung haben.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Erklärung, dass eine Teilbarkeit der „Operationen und Angriffe gegen Guerilla und Zivilbevölkerung“ aus Sicht der Erklärenden nicht gegeben ist. Dies wird der Senat zu berücksichtigen haben, weil zwar nach der durch das Gericht vertretenen Auffassung eine Isolierung und Dekontextualisierung einzelner Militäroperationen möglich sein soll, nicht jedoch aus Sicht der Erklärenden. Ausdrücklich berufen sich die Erklärenden auf ein „Anhalten“ von Operationen und Angriffen. Diese werden gerade nicht isoliert, sondern auf dem Hintergrund einer Gesamtstrategie als Ausdruck eines anhaltenden Vernichtungskriegs gesehen.

Durch die Verwendung der Konjunktion „solange“, die eine Gültigkeit der Folge im Nebensatz lediglich für die Zeit des Gegebenseins der Bedingung im Hauptsatz in Aussicht stellt, findet sich ein unmittelbarer Konnex zwischen (Angriffs-) Tätigkeit des türkischen Staats und der Gegenstrategie der Guerilla-Kräfte.

Dies wird seitens des Senats zu berücksichtigen sein.

4.

a)

durch Verlesung der Meldung „HPG: Dies ist eine Warnung“ aus der ÖP vom 10.07.2003 (SAO III.5.1, Bl. 48) zum Beweis der folgenden Tatsachen:

Die Aktion gegen den Konvoi des Gouverneurs von Dersim vom 08.07.2003 sei laut einer Erklärung hierzu Vergeltung und Warnung zugleich gewesen. Grund für die Aktion seien „operationsartige Angriffe“ der türkischen Armee, die in den Bereichen Dersim, Bingöl und Agro intensiviert worden seien.

b)

durch Verlesung der Meldung „Die Aktion von Dersim diene der Vergeltung und Warnung“ aus MHA / Frankfurt (SAO III.5.1, Bl. 47 ff.) zum Beweis folgender Tatsachen:

Die Meldung thematisiert eine Erklärung der sog. „Volksverteidigungskräfte“ (HPG) zu einem Anschlag auf den Konvoi des Gouverneurs der Region Dersim vom 08.07.2003. Der Anschlag sei – so die Meldung hierzu – bezeichnet worden als Vergeltung und Warnung. Es sei insofern darauf hingewiesen worden, dass Vernichtungsoperationen der türkischen Armee trotz der hiergegen ausgebrachten Appelle verstärkt fortgeführt und wiederholt worden seien. Die operationsartigen Angriffe der türkischen Armee seien Mitte Juni begonnen worden und dauerten zum Zeitpunkt der Erklärung nach wie vor an. Nach der Erklärung habe sich die Aktion gegen Kräfte gerichtet, die den Krieg weiter anfachten.

Begründung:

Die Beweiserhebung ist von elementarer Bedeutung. Aus den hier zur Beweiserhebung beantragten Tatsachen ist der Schluss zu ziehen, dass selbst im Falle des Vorliegens der vom Senat als ggf. rechtfertigend für Anschläge angenommenen Voraussetzungen in den die Anschläge thematisierenden Meldungen die Rede von einer „Vergeltung“ sein kann. Die bloß im Nachhinein getroffene rhetorische Zuordnung eines Anschlags oder einer Aktion als „Vergeltung“ reicht mithin für eine rechtliche Würdigung eines deutschen Staatsschutzsenats nicht aus.

Vorliegend ergibt sich aus der Meldung ohne Weiteres, dass Militäroperationen in Dersim Grund für einen Anschlag auf den Gouverneur von Dersim waren. Der Senat würde angesichts seines bisherigen Bewertungsmaßstabes bei dieser Meldungslage nicht ausschließen wollen, dass es sich um eine gerechtfertigte Aktin handele.

Gleichwohl wurde die Aktion im Nachhinein (propagandistisch) jedenfalls auch als „Vergeltung“ bezeichnet. Es ergibt sich daraus ohne Weiteres, dass ein Festhalten an der rechtlichen Würdigung auf Grundlage bloß zu Propagandazwecken verfasster Mitteilungen oder Erklärungen nicht hinreichen wird, um den wahren Charakter und die zutreffende rechtliche Einordnung dann mit der erforderlichen Sicherheit auch einem rechtsstaatlichen Urteil zugrunde legen zu können.

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle